



## Regelleistungsvolumen: Chancen für unterdurchschnittlich abrechnende Arztpraxen.

Das Sozialgericht Marburg hat eine richtungweisende Entscheidung getroffen:

Allen Arztpraxen mit unterdurchschnittlichen Umsätzen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Umsatzsteigerung jedenfalls bis zum Durchschnittsumsatz der Fachgruppe aufzuschließen.

Im Hinblick auf die offensichtliche Rechtswidrigkeit des zugewiesenen Regelleistungsvolumens für das 3. Quartal 2009 hat das Sozialgericht mit einer einstweiligen Anordnung die sofortige Korrektur der Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung veranlasst (Az.: S 11 KA 430/09 ER).

Der Bewertungsausschuss für die ärztlichen Leistungen hat darauf verzichtet, in seinen zahlreichen Beschlüssen zur EBM-Reform eine Entscheidung zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen bei Praxen mit unterdurchschnittlichen Abrechnungsergebnissen zu treffen. Die Vertragspartner auf der regionalen Ebene haben aber folgenden Regelungsauftrag:

„Die Partner der Gesamtverträge beschließen für Neuzulassungen von Vertragsärzten, Praxen in der Anfangsphase und Umwandlung der Kooperationsform Anfangs- und Übergangsregelungen. Sofern nichts entsprechend Anderes vereinbart wurde, gilt für Ärzte, die im Aufsatzzeitraum noch nicht niedergelassen waren (Neupraxen), das arztgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen für das jeweilige Quartal“ (Teil F Nr. 3.5 in der durch den Beschluss vom 20.4.2009 geltenden Fassung).

Das Sozialgericht Marburg wirft den Vertragspartnern in Hessen vor, in ihrem Vertrag von dieser Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht zu haben. Dem Regelungsauftrag sei weder im Hinblick auf „Praxen in der Anfangsphase“ in Abgrenzung von Neuzulassungen noch im Hinblick auf „Umwandlung von Kooperationsformen“ Rechnung getragen worden, kritisieren die Sozialrichter. Das Sozialgericht Marburg hält „Goodwill-Entscheidungen“ auf der Ebene des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung nicht für ausreichend und besteht auf verbindlichen vertraglichen Regelungen.

Die Entscheidung verdient insofern besondere Aufmerksamkeit, als es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zu den Wachstumsmöglichkeiten für unterdurchschnittliche Praxen unter der Ägide der früheren Individualbudgets unmittelbar auf die Anwendung der Restriktionen der Regelleistungsvolumen überträgt. In der Rechtsprechung des BSG ist wiederholt klargestellt worden, dass umsatzmäßig unterdurchschnittlich abrechnende Praxen die Möglichkeit haben müssen, zumindest den durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe zu erreichen (zuletzt Urteil des BSG vom 28.1.2009 Az.: B 6 KA 5/08 R).

Der zentrale Punkt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung: „Dem Vertragsarzt muss die Chance bleiben, durch Qualität und Attraktivität seiner Behandlung oder auch durch eine bessere Organisation seiner Praxis neue Patienten für sich zu gewinnen und so legitimerweise seine Position im Wettbewerb mit den Berufskollegen zu verbessern.“

Das Sozialgericht Marburg hat die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, der klagenden Vertragsärztin sofort ein Regelleistungsvolumen zuzubilligen, das dem Durchschnitt der Fachgruppe entspricht.

Nach dieser Entscheidung ist jedem Arzt, der mit einem unterdurchschnittlichen Regelleistungsvolumen konfrontiert ist, zu empfehlen, sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigungen für Arztpraxen mit unterdurchschnittlichen Umsätzen Wachstumsmöglichkeiten vermitteln.